

Satzung **zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen** **der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Notzingen** **(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen in der Sitzung vom 13.05.2024 folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Notzingen (FwKS) vom 02.03.2017 beschlossen:

§ 1 **Änderung**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Notzingen (FwKS) vom 02.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Überlandhilfe) erhält folgende neue Fassung:

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Notzingen wird wie folgt neu gefasst:

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Je Feuerwehrangehörigem und Stunde 18,50 Euro

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024 (GBI. 2024, Nr. 21, S. 1-3). Aus der VOKeFw sind nur die eigenen Fahrzeuge aufzunehmen.

Die Pauschalsätze der Feuerwehr lauten wie folgt:

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 Euro
2.2 Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00 Euro
2.3 Gerätewagen Transport GW-T (mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg)	84,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 19.03.2024 in Kraft.

Notzingen, 16. Mai 2024

Sven Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.